

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Lloyd Fonds - ASSETS Defensive Opportunities

WKN / ISIN: A1H72N / DE000A1H72N5; A1JGBT / DE000A1JGBT2

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds legt einen Schwerpunkt auf investierbare ökologische Unterziele und orientiert sich an den SDG-Zielen. Die Titel mit ESG Merkmalen im Fonds werden auf Basis von 30 Unterzielen aus 11 ökologischen UN SDGs (SDG 2. SDG 3. SDG 6. SDG 7. SDG 8. SDG 9. SDG 11. SDG 12. SDG 13. SDG 14. SDG 15) ausgewählt.

Anlagestrategie

Als global anlegender geldmarktorientierter Rentenfonds ist das Ziel die Erreichung einer stetigen - über dem Geldmarkt liegenden - Rendite bei sehr geringer Schwankungsbreite. Das Anlageziel soll durch eine breite Streuung von Anlagen in verzinsliche Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit, ausgewählte defensive Zertifikate Strukturen und Investmentfonds erreicht werden. Der Fonds strebt als Anlageziel eine angemessene und stetige Wertentwicklung unter Berücksichtigung ökologisch verantwortlicher Investitionskriterien an. Um dieses Ziel zu erreichen konzentriert sich die Anlagestrategie des Fonds insbesondere auf die Aspekte Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Reduktion von Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Nachhaltiges Konsumverhalten, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Rohstoffverwendung. Der Anteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds ermittelt sich aus zwei Teilmengen. Zum einen tragen Unternehmen, die über Klimaziele auf Unternehmensebene verfügen, welche bereits durch die Science Based Targets Initiative (SBTi) validiert wurden und im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen, zu den nachhaltigen Investments bei. Zum anderen ergibt sich der Anteil nachhaltiger Investitionen im Teilfonds durch den Anteil an Green Bonds, welche nach den Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) emittiert wurden. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse (oder ein äquivalenter Betrag) ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Der Emissionserlös dieser Anleihen nach den GBP kommt dabei ausschließlich Projekten zugute, die eine Netto-Null-Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen sollen. In beiden Fällen leisten die nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen, beispielsweise den Sustainable Development Goals 2,3, 6-9.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Derivate werden ausschließlich zur Währungsabsicherung eingesetzt. Barmittel werden für Liquidität gehalten.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Der Anteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds ermittelt sich aus zwei Teilmengen. Zum einen tragen Unternehmen, die über Klimaziele auf Unternehmensebene verfügen, welche bereits durch die Science Based Targets Initiative (SBTi) validiert wurden und im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen, zu den nachhaltigen Investments bei. Zum anderen ergibt sich der Anteil nachhaltiger Investitionen im Teilfonds durch den Anteil an Green Bonds, welche nach den Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) emittiert wurden. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse (oder ein äquivalenter Betrag) ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Der Emissionserlös dieser Anleihen nach den GBP kommt dabei ausschließlich Projekten zugute, die eine Netto-Null-Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen sollen. In beiden Fällen leisten die nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen, beispielsweise den Sustainable Development Goals 2,3, 6-9.

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an und schließt demnach Unternehmen aus kontroversen Sektoren oder Sektoren mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko aus. Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, Einbeziehung der OECD-Leitsätze und Einbeziehung von ILO (International Labour Organization) an. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ist überwiegend in die Einzeltitelanalyse integriert. Möglichst viele Portfoliotitel sollen einen positiven Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer ökologischer oder sozialer Ziele, abgeleitet aus den 17 UN Sustainable Development Goals (SDGs), leisten. Die positiven Beiträge werden in der Einzeltitelanalyse berücksichtigt. Dabei wird auch auf externe Anbieter, wie RepRisk, Bloomberg und ISS ESG, zurückgegriffen.

Datenquellen und -verarbeitung

Als Quelle für ESG- und SDG-Daten werden neben der eigenen Analyse, u.a. von Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten, die Datenbanken von ISS ESG, RepRisk, und Bloomberg eingesetzt. Die ESG-Qualität wird pro Einzeltitel beurteilt, eine Aggregation auf Fondsebene findet derzeit noch nicht statt.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Datenlage ist derzeit bei bestimmten Faktoren (z. B. biologische Vielfalt, Emissionen in Wasser, THG-Scope 3-Emissionen) noch begrenzt. Dies führt dazu, dass entweder keine Daten vorliegen oder die Datenanbieter für die leeren Datenfelder Schätzungen vornehmen. Dies könnte irreführend sein, wodurch die Bewertung der Auswirkungen erschwert wird.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Der Fonds legt einen Schwerpunkt auf investierbare ökologische Unterziele und orientiert sich an den SDG-Zielen. Die Titel mit ESG Merkmalen im Fonds werden auf Basis von 30 Unterzielen aus 11 ökologischen UN SDGs (SDG 2, SDG 3, SDG 6, SDG 7, SDG 8, SDG 9, SDG 11, SDG 12, SDG 13, SDG 14, SDG 15) ausgewählt.

d) „Anlagestrategie“

Als global anlegender geldmarktorientierter Rentenfonds ist das Ziel die Erreichung einer stetigen - über dem Geldmarkt liegenden - Rendite bei sehr geringer Schwankungsbreite. Das Anlageziel soll durch eine breite Streuung von Anlagen in verzinsliche Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit, ausgewählte defensive Zertifikate Strukturen und Investmentfonds erreicht werden. Der Fonds strebt als Anlageziel eine angemessene und stetige Wertentwicklung unter Berücksichtigung ökologisch verantwortlicher Investitionskriterien an. Um dieses Ziel zu erreichen konzentriert sich die Anlagestrategie des Fonds insbesondere auf die Aspekte Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Reduktion von Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Nachhaltiges Konsumverhalten, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Rohstoffverwendung. Der Anteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds ermittelt sich aus zwei Teilmengen. Zum einen tragen Unternehmen, die über Klimaziele auf Unternehmensebene verfügen, welche bereits durch die Science Based Targets Initiative (SBTi) validiert wurden und im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen, zu den nachhaltigen Investments bei. Zum anderen ergibt sich der Anteil nachhaltiger Investitionen im Teilfonds durch den Anteil an Green Bonds, welche nach den Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) emittiert wurden. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse (oder ein äquivalenter Betrag) ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Der Emissionserlös dieser Anleihen nach den GBP kommt dabei ausschließlich Projekten zugute, die eine Netto-Null-Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen sollen. In beiden Fällen leisten die nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen, beispielsweise den Sustainable Development Goals 2,3, 6-9.

Der Fonds legt großen Wert auf eine gute Unternehmensführung bei den Portfoliounternehmen. Eine fundierte Corporate Governance kann den Gesellschaften helfen, ihren guten Ruf zu bewahren und sie vor schwerwiegenden Verstößen zu schützen z.B. Geldwäsche, wettbewerbswidrige Aktivitäten oder generell Rechtsverstöße. Durch wirksame Due-Diligence-Verfahren und ein gut ausgebautes Governance-Framework werden Risiken gemindert und Mismanagement deutlich reduziert. Zudem verbessern gute Corporate-Governance-Praktiken den Zugang zu Kapital, da der Markt mehr Vertrauen in das Unternehmen hat. Bei komplexen Unternehmensstrukturen kann die Einhaltung der Vorschriften die Unternehmen in die Lage versetzen, Managementrisiken besser zu kontrollieren und wirtschaftliche Einbußen zu vermeiden.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse überprüft der Fonds nicht nur die kontroversen Aktivitäten, sondern achten auch darauf, dass die Unternehmen aktiv an der Vermeidung solcher Fälle arbeiten. Die Übereinstimmung der Interessen zwischen den Aktionären, dem Vorstand und dem Management ist sowohl für die Profitabilität als auch für die Nachhaltigkeit eines Unternehmens wichtig. Der Fonds betrachtet Unternehmen, die sich zur Einhaltung der UNGC-Grundsätze verpflichten, als vorbildlich und betrachtet daher die Unterzeichnung des UN Global Compact als Zeichen einer guten Unternehmensführung. Negativ ist es zu betrachten, wenn von den Stakeholdern kritische Aspekte berichtet wurden. Dazu gehören unter anderem Steuerhinterziehung, Bestechung, Vergütung der Mitarbeiter usw. Solche Aktivitäten werden negativ bewertet, was die Nachhaltigkeitsbewertung des Unternehmens verschlechtert. Wenn es schwerwiegende und zahlreiche Kontroversen gibt, wird das Unternehmen gegebenenfalls nicht als investierbar angesehen.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Derivate werden ausschließlich zur Währungsabsicherung eingesetzt. Barmittel werden für Liquidität gehalten.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Der Anteil nachhaltiger Investitionen des Teilfonds ermittelt sich aus zwei Teilmengen. Zum einen tragen Unternehmen, die über Klimaziele auf Unternehmensebene verfügen, welche bereits durch die Science Based Targets Initiative (SBTi) validiert wurden und im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen, zu den nachhaltigen Investments bei. Zum anderen ergibt sich der Anteil nachhaltiger Investitionen im Teilfonds durch den Anteil an Green Bonds, welche nach den Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) emittiert wurden. Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse (oder ein äquivalenter Betrag) ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Der Emissionserlös dieser Anleihen nach den GBP kommt dabei ausschließlich Projekten zugute, die eine Netto-Null-Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen sollen. In beiden Fällen leisten die nachhaltigen Investitionen einen Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen, beispielsweise den Sustainable Development Goals 2,3, 6-9.

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an und schließt demnach Unternehmen aus kontroversen Sektoren oder Sektoren mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko aus. Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, Einbeziehung der OECD-Leitsätze und Einbeziehung von ILO (International Labour Organization) an. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ist überwiegend in die Einzeltitelanalyse integriert. Möglichst viele Portfoliotitel sollen einen positiven Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer ökologischer oder sozialer Ziele, abgeleitet aus den 17 UN Sustainable Development Goals (SDGs), leisten. Die positiven Beiträge werden in der Einzeltitelanalyse berücksichtigt. Dabei wird auch auf externe Anbieter, wie RepRisk, Bloomberg und ISS ESG, zurückgegriffen.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Als Quelle für ESG- und SDG-Daten werden neben der eigenen Analyse, u.a. von Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten, die Datenbanken von ISS ESG, RepRisk, und Bloomberg eingesetzt. Die ESG-Qualität wird pro Einzeltitel beurteilt, eine Aggregation auf Fondsebene findet derzeit noch nicht statt.

Hierfür werden Daten vom Unternehmen verwendet. Diese sind Geschäftsberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Präsentationen und andere Unterlagen sowie Informationen aus Unternehmensgesprächen. Für die Prüfung der Ausschlüsse ist die Datenquelle ISS-ESG ausschlaggebend. Die Ermittlung der Green Bonds erfolgt über Bloomberg während die Ermittlung der Firmen mit validierten SBTi Zielen über die Homepage der SBTi (<https://sciencebasedtargets.org/companies-taking-action>) in Abgleich mit Bloomberg erfolgt.

Für jedes potenzielle Investment wird ein KPI-Sheet erstellt. Die ESG-Qualität wird pro Einzeltitel beurteilt

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Die Datenlage ist derzeit bei bestimmten Faktoren (z. B. biologische Vielfalt, Emissionen in Wasser, THG-Scope 3-Emissionen) noch begrenzt. Dies führt dazu, dass entweder keine Daten vorliegen oder die Datenanbieter für die leeren Datenfelder Schätzungen vornehmen. Dies könnte irreführend sein, wodurch die Bewertung der Auswirkungen erschwert wird.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoportfolio des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version
2.0	04.08.2023	Umstellung auf Artikel 8+